

Der Warschauer Vertrag und unsere nächsten Pflichten

„Der Friede geht von da aus, wo die Arbeiter und Bauern herrschen.“ — Die zu dieser Feststellung berechtigende welthistorische Entwicklung begann, als im Oktober 1917 die siegreichen Arbeiter und Bauern Rußlands ihren Ruf „An Alle“ in die Welt hinausfunkten, als das Dekret über den Frieden als eines der ersten Dekrete der jungen Sowjetmacht erlassen wurde. Der Friedenswille und die Friedenskraft der Arbeiter und Bauern der ganzen Welt wirken seit nunmehr über 37 Jahren und fanden den letzten Höhepunkt in dem in Warschau am 14. Mai 1955 Unterzeichneten Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand. Er wurde abgeschlossen zu einem Zeitpunkt, in dem Hunderte von Millionen Menschen in der ganzen Welt den Appell des Weltfriedensrates zum Verbot aller Massenvernichtungsmittel unterschrieben, und er ist eng verbunden mit dem Projekt der Abrüstung, das die Sowjetunion am Tage des Beginns der Verhandlungen den Großmächten zustellte.

Der Vertrag von Warschau ist ein klares und offenes Dokument, jedem verständlich, ohne diplomatische Geheimklauseln. Er schafft keinen „Block“, keine Absonderung der in ihm zusammengeschlossenen Völker; wie das Weltfriedenslager keine Abgrenzung und Absonderung kennt, so steht auch der Anschluß an den Warschauer Vertrag jedem Staat offen, der mit den Prinzipien dieses Vertrages übereinstimmt. Er ist kein Vertrag der Blockbildung, sondern ein Vertrag, der die kollektive, alle Staaten und Völker umfassende Sicherheit als höchstes Prinzip anerkennt. So ist es wichtig, daß sowohl der Artikel 2 wie der Artikel 4 des Vertrages die politische und die völkerrechtliche Brücke zu den UN und ihrer Charta schlagen.

Im Warschauer Vertrag drücken sich die Grundsätze einer neuen Politik und eines neuen Völkerrechtes aus. Er wird beherrscht von folgenden drei Prinzipien: der Koexistenz der verschiedenen Gesellschaftssysteme, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten und der Anerkennung der Souveränität jedes Volkes. Welche Perspektive die Verwirklichung dieser Prinzipien für die friedliche Entwicklung der ganzen Welt hat, zeigte sich in der Konferenz der asiatischen und afrikanischen Länder in Bandung, zeigt sich in dem Abschluß des Staatsvertrages mit Österreich und zeigt sich in der Entwicklung der Beziehungen zwischen der Sowjetunion und Jugoslawien. Der Vertrag ist ein Beweis für die unmittelbare Anwendung dieser Prinzipien in bezug auf Deutschland; genauso, wie er allen Staaten und damit auch dem wiedervereinigten Deutschland die Freiheit des Anschlusses gibt, gibt er vor allen Dingen auch dem wiedervereinigten Deutschland die Freiheit der Entschließung über seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

Der Abschluß des Warschauer Vertrages hat in ganz Deutschland tiefsten Eindruck hervorgerufen. Den friedliebenden patriotischen Kräften aus Westdeutschland zeigt er den Weg, der durch ihren Kampf gegen das Adenauer-Regime zur Lösung der deutschen Frage führt. Den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik gibt er das Gefühl der Gewißheit und Sicherheit über die Richtigkeit des Weges, den wir bisher gegangen sind, und das Gefühl der Sicherheit für die Zukunft. Er trägt dazu bei, allen Pessimismus, der zum passiven, abwartenden Verhalten verleitet, in aktiven Optimismus zu verwandeln.

Das volle Eintreten für die Verwirklichung des Warschauer Vertrages ist unlöslich verbunden mit der Sicherung unserer Arbeiter- und Bauernmacht. Das erfordert von jedem, daß er an seiner Stelle sein Möglichstes und Bestes hierzu beitrage; das erfordert insbesondere von den Mitarbeitern der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die an entscheidender Stelle im Staatsapparat stehen, daß sie ihre Arbeit noch bewußter, noch ernsthafter und verantwortungsvoller verrichten.

In den Beschlüssen, die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften nach dem IV. Parteitag der SED und nach dem 21. Plenum des Zentralkomitees der SED gefaßt wurden, sind die wichtigsten Grundsätze niedergelegt, die zur Verbesserung der Arbeit im Interesse der Festigung unserer Staatsmacht durchgeführt werden mußten.

Der Vertrag von Warschau ist nun ein wichtiger Anlaß, nicht, um einfach neue Beschlüsse zu fassen, sondern, um zu überprüfen, wieweit die gefaßten Beschlüsse bereits verwirklicht sind oder woran ihre Verwirklichung bisher gescheitert ist; um sie den gegebenen Verhältnissen entsprechend zu konkretisieren und Lücken auszufüllen. Das muß, sorgfältig vorbereitet, in den Kollegien der zentralen Justizorgane wie in Dienstbesprechungen der Bezirks- und Kreisgerichte und Staatsanwaltschaften schnell geschehen. Das Hauptgewicht wird auf die moralisch-ideologische Erziehung aller Mitarbeiter im Justizapparat zu legen sein. Die Anforderungen an ihre Staatsverbundenheit, ihre Prinzipienfestigkeit, ihr moralisches Verhalten und ihre Disziplin können nicht ernst genug sein. Man muß sich davor hüten, daß z. B. gegenüber den diszipliniert zu erfüllenden Forderungen unseres Staates und der staatlichen Leitung eine falsch verstandene Forderung der Sorge um den Menschen erhoben wird, hinter der sich in Wirklichkeit persönlicher Egoismus verbirgt.

Anklageerhebung und Urteil müssen von den Grundsätzen der Gesetzlichkeit und Parteilichkeit beherrscht sein. Der Kampf gegen Verbrechen, die eine der vielfältigen Formen des Klassenkampfes darstellen, muß in noch engerem Bündnis von Ermittlungs- und Untersuchungsorgan, Staatsanwaltschaft und Gericht geführt werden. Den Verbrechen gegen unseren Staat, die sich gesetzmäßig steigern und in wieder neuen Formen auftauchen werden, ist größte Aufmerksamkeit zu schenken. Bereits in seiner Rede in Warschau wies Ministerpräsident Grotewohl darauf hin, daß die Organe der Staatssicherheit mit der Ratifizierung der Pariser Verträge eine erneute Zunahme der gegnerischen Wühlarbeit gegen unseren Staat festgestellt haben. Es bedarf keines Hinweises, daß der Abschluß des Warschauer Vertrages diese feindlichen Bemühungen noch weiter steigern wird. Der Schädlingstätigkeit in unseren Betrieben, in den LPG, in den MTS, auf den volkseigenen Gütern ist die besondere Aufmerksamkeit aller Stellen, bei den Untersuchungsorganen angefangen, zuzuwenden. Es muß das größte Mißtrauen gegen alle „Zufälle“ und „objektiven Schwierigkeiten“ bestehen. Es darf keine Vorfälle mehr geben, bei denen der Täter nicht ermittelt und der Verantwortliche nicht festgestellt wird. Dem Bürokratismus in jeder Form, vom Formalismus der rechtlichen Entscheidung angefangen bis zur formalistischen Abfertigung des einzelnen Bürgers, der um Rat und Hilfe zu unseren Behörden kommt, gilt